

## Hinweisblatt zur Beantragung von Pflegebeihilfe

(dieses Hinweisblatt ist nicht abschließend / weitere Informationen sowie Formulare und Vordrucke erhalten Sie auf unserer Homepage: [www.vkpb-dortmund.de](http://www.vkpb-dortmund.de)):

### Allgemeines:

- Die Einstufung in einen Pflegegrad beantragen Sie stets bei Ihrer Pflegeversicherung. Die Entscheidung der Versicherung ist für uns als Beihilfestelle bindend und abzuwarten.
- Sobald der sogenannte Einstufungsbescheid vorliegt, senden Sie uns diesen bitte zu. Das Gutachten benötigen wir hierzu nicht. Mit dem Bescheid bestätigt Ihnen die Pflegeversicherung mit konkretem Datum, welcher Pflegegrad und welche Pflegeart genehmigt wurden.
- Änderungen müssen grundsätzlich mitgeteilt werden (Umwandlungs-/Änderungsbescheid der Pflegeversicherung bei Änderung der Pflegeart/ Pflegegrad).
- Zur Beantragung einer Pflegebeihilfe verwenden Sie bitte immer unser gesondertes Antragsformular: **Antrag auf Zahlung einer „Pflegebeihilfe“**. Ein Antragsformular ist jedem Beihilfebescheid über **Pflegeaufwendungen** als letzte Seite beigelegt.
- Mögliche Unterbrechungszeiten (z. B.: Krankenhaus/Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege) sind grundsätzlich im Antragsformular anzugeben.
- Achten Sie immer auf Vollständigkeit der Rechnungen des jeweiligen Monats, damit eine Bearbeitung möglich ist. Erhalten mehrere Personen Leistungen zur stationären Pflege, sind die vollständigen Rechnungen der betreffenden Personen zusammen vorzulegen.
- Anträge sind auf dem Postweg zu versenden und mit der Unterschrift des Beihilfeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person (Vorlage der Vollmacht erforderlich) zu versehen.

### Betreuungsleistungen

- Die Betreuungsleistungen sind reine Sachleistungen und können nur nach Vorlage einer Rechnung ausgezahlt werden. Die Rechnungen müssen von einem anerkannten Dienst abgerechnet werden (gem. § 45 b SGB XI). Hierzu stehen Ihnen 125,00 € monatlich zur Verfügung (z. B. Hilfe bei der Haushaltsführung). Sollten Sie diesen Betrag in einem Monat nicht ausschöpfen, so können Sie diese Gelder ansparen. Der Sparbetrag verfällt jedoch im Folgejahr im Monat Juni.

## **Pflegegeld**

- Pflegegeld erhalten Sie von uns in Form von Abschlagszahlungen. Das Pflegegeld wird nach entsprechender Beantragung für 6 Monate automatisch ausgezahlt. Ungleich Ihrer Versicherung zahlen wir das Pflegegeld nicht durchgängig aus. Nach Ablauf von 6 Monaten ist eine erneute Beantragung notwendig. Die Beantragungsmomente sind jeweils Juni und Dezember eines Jahres. Wir bitten Sie die Anträge frühestens zu diesen Zeitpunkten einzureichen, da wir aus systemtechnischen Gründen die Bearbeitung ansonsten nicht durchführen können. Bitte machen Sie hierzu die relevanten Angaben unter Punkt 3 unseres Formulars.

## **Pflegesachleistung/Kombinationspflege**

- Sofern ein Pflegedienst beansprucht wird, reichen Sie die betreffenden Rechnungskopien nebst Leistungsnachweise ein. Wir prüfen und berechnen dann individuell ihre Pflegebeihilfe, ggf. zuzüglich eines anteiligen Pflegegeldes.

## **Ersatzpflege (Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege)**

- Bitte stellen Sie hierzu einen Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Pflegeversicherung. Eine Beantragung ist bei uns nicht notwendig. Damit wir die Aufwendungen erstatten können, reichen Sie uns bitte die Rechnungskopien des Pflegedienstes bzw. der Pflegeeinrichtung oder eine Abrechnung einer Privatperson mit Aufstellung der in Anspruch genommenen Tage, der täglichen Stundenzahl und der Entlohnung/Kosten. Bei Inanspruchnahme einer Privatperson bitten wir zusätzlich um Vorlage eines Leistungsnachweises der Pflegeversicherung (Abrechnung der Versicherung über die Erstattung der Ersatzpflege).

## **Vollstationäre Pflege**

- Zur Abrechnung der Vollstationären Pflege benötigen wir neben dem relevanten Einstufungsbescheid Ihrer Versicherung auch eine Einkommenserklärung von Ihnen. Einen Vordruck werden Sie in diesem Falle von uns erhalten. Sie können diesen, wie auch andere Formulare, auf unserer Internetseite herunterladen. Dieser Erklärung fügen Sie bitte etwaige Rentenbescheide bei. Füllen Sie die Einkommenserklärung bitte auch dann aus, wenn keine zusätzlichen Einkünfte außerhalb Ihrer Versorgungsbezüge bestehen.

## **Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes**

- Beihilfefähig sind die Aufwendungen in der Höhe, die die Pflegeversicherung anerkannt hat. Legen Sie daher der betreffenden Rechnung die Erstattungszusage (sofern die Höhe der Erstattung angegeben ist) bzw. den Erstattungsnachweis der Pflegeversicherung bei. Bei wiederkehrenden Aufwendungen wie z. B. Hausnotruf reicht die einmalige Vorlage, sofern der Erstattungsbetrag der Pflegeversicherung gleichbleibend ist.